



# AMTSBLATT

## der Stadt Amberg

AMBERG

Nr. 19 vom 7. Mai 2021

### Heute im Amtsblatt:

#### Nachrufe

- △ Herrn Friedrich Nitschmann

#### Bekanntmachungen

- △ Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096)
- △ Haushaltssatzung der Stadt Amberg für das Haushaltsjahr 2021
- △ Haushaltssatzung 2021 der vom Stadtrat Amberg verwalteten DEPRAG Otto-Karl-Schulz-Stiftung
- △ Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach
- △ Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“ mit 133. Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes; hier: Auslegungsbeschluss
- △ Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 105 „Raigering Mitte“ mit 98. Berichtigungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes; hier: Erneuter Auslegungsbeschluss
- △ Aufhebung des Sanierungsgebietes O (umfassendes Verfahren) und Integration in das Sanierungsgebiet Altstadt (vereinfachtes Verfahren)
- △ Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
- △ Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Festlegung der öffentlichen Verkehrsflächen mit Alkoholkonsumverbot und Maskenpflicht für die Stadt Amberg
- △ Inzidenzwertunterschreitung von 165 und deren Auswirkungen auf Schulen, Kinder- und Jugendtageseinrichtungen und berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie der Erwachsenenbildung in der Stadt Amberg

#### Ausschreibungen

- △ Auswechslung von Abwasserkanälen, Wasserleitungen und Gasleitungen

### Bekanntmachung

#### Haushaltssatzung der Stadt Amberg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Stadtrat der Stadt Amberg am 30.11.2020 folgende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

In Verbundenheit gedenkt die Stadt Amberg

### Herrn Friedrich Nitschmann

Herr Nitschmann war von 1965 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im November 1987 als Lehrkraft in einem Beamtenverhältnis an der Städtischen Wirtschaftsschule tätig. In Anerkennung seiner Arbeit, die er stets kollegial, pflichtbewusst und korrekt ausgeübt hat, danken wir dem Verstorbenen von ganzem Herzen. Herr Nitschmann war den Schülerinnen und Schülern stets durch seine gerechte und respektvolle Art ein Vorbild.

Auch nach seiner Pensionierung waren wir noch freundschaftlich verbunden.

Wir bekunden unser tief empfundenes Mitgefühl und werden sein Andenken mit Respekt und Dankbarkeit bewahren.

Amberg, 20.04.2021

Stadt Amberg  
**Michael Cerny**  
Oberbürgermeister

Städt. Wirtschaftsschule  
**Brigitte Conchedda**  
Oberstudiendirektorin

Für den Personalrat  
**Peter Geiger**  
Oberstudienrat

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 136.494.100 € und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 37.187.600 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 9.463.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 31.179.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 250 v. H.
- b) für die Grundstücke (B) 340 v. H.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 7 Mio. € festgesetzt.

§ 6

Das Forstwirtschaftsjahr läuft vom 1. November 2020 bis 31. Oktober 2021. Die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes entfällt gem. § 36 Abs. 3 KommHV.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 30.03.2021, Nr. ROP-SG12-1512.1-8-10-9, rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung 2021 und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Stadt Amberg im Rathaus, Stadtkämmerei, 3. Stock, Zi.Nr. 303, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 30.04.2021  
STADT AMBERG  
Haushalts- und Steueramt

**Bekanntmachung**  
Haushaltssatzung 2021 der vom Stadtrat Amberg verwalteten DEPRAG Otto-Karl-Schulz-Stiftung

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 Satz 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Stadtrat der Stadt Amberg am 30.11.2020 folgende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 58.500 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 68.500 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 30.03.2021 Nr. ROP-SG12-1512.1-8-10-9, rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung 2021 und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der DEPRAG Otto-Karl-Schulz-Stiftung im Rathaus der Stadt Amberg, Stadtkämmerei, 3. Stock, Zi.Nr. 303, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 30.04.2021  
STADT AMBERG  
Haushalts- und Steueramt

**Bekanntmachung**  
Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 15.12.2020, ROP-SG12-1512.2-16-8-2, die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2021 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2021 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 5 vom 16.04.2021 bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung 2021 und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes im Rathaus der Stadt Amberg, Stadtkämmerei, 3. Stock, Zi.Nr. 305, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 21.04.2021  
STADT AMBERG  
Haushalts- und Steueramt

**Bekanntmachung**  
Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Amberg folgende Satzung:

§ 1  
Gegenstand der Änderung

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindever-

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

fassungsrechts vom 06.11.1995 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 22 vom 18.11.1995), zuletzt geändert am 26.10.2020 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 22 vom 06.11.2020), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Buchstabe m wird wie folgt gefasst:

#### Ausschüsse

m) Beteiligungsausschuss, bestehend aus einem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.

Amberg, 19.04.2021  
STADT AMBERG  
Michael Cerny  
Oberbürgermeister

#### Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.11.2020 den Hebesatz der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf 250 v.H. und der Grundsteuer B (Grundvermögen) auf 340 v.H. für das Kalenderjahr 2021 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist somit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Die Grundsteuer 2021 wird für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderstellung nicht geändert haben, durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 GrStG in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Grundsteuerbescheide für das Jahr 2021 werden in diesen Fällen nicht erteilt. Die Grundsteuer ist zu den im letzten Bescheid genannten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Es wird empfohlen, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.):

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Amberg, Postfach 2155, 92211 Amberg, Hausadresse Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg, Postfach 110165, 93101 Regensburg, Hausadresse Bayer. Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 93047 Re-

gensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Amberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93101 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Amberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

Widerspruchseinlegung und Klageerhebung durch E-Mail sind unzulässig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2020 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Für diese Grundstücke gilt die Festsetzung durch diese öffentliche Bekanntmachung nicht.

Für Auskünfte steht das Steueramt der Stadt Amberg, Marktplatz 11, Zimmer-Nummer 322, 92224 Amberg zur Verfügung.

Amberg, 28.04.2021  
STADT AMBERG  
Haushalts- und Steueramt

#### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

**Auswechslung von Abwasserkanälen, Wasserleitungen und Gasleitungen**

a) Vergabestelle: Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Zentrale Vergabestelle, Steinhofgasse 4, 92224 Amberg, Tel.: 09621/10-1101, Telefax: 09621/10-7069, E-Mail: [vergabe@amberg.de](mailto:vergabe@amberg.de)

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A, Vergabenummern: 21-012-VE001-TB

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: Die zur Verschlüsselung verwendeten Algorithmen entsprechen dem Signaturgesetz, der Sig-

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

naturverordnung und der Richtlinie für Kryptographische Verfahren des BSI.

Zugelassene Angebotsabgabe:

- Schriftlich
- Elektronisch in Textform
- Elektronisch mit fortgeschrittener Signatur

d) Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen, Auswechslung von Abwasserkanälen, Wasserleitungen und Gasleitungen

e) Ort der Ausführung: 92224 Amberg, Sulzbacher Straße, Gumbelstraße

f) Art und Umfang der Leistungen (ca.):

Kanalauswechslung SW-Kanal Sulzbacher Straße:

- ca. 400 m<sup>3</sup> Rohrgrabenaushub
- ca. 260 m<sup>3</sup> Rohrgrabenverfüllung
- ca. 150 m Schmutzwasserkanal DN 250 PP SN 16
- ca. 6 St Kanalschächte DN 1000

Kanalauswechslung SW-Kanal Gumbel- und Hochofenstraße

- ca. 1260 m<sup>3</sup> Rohrgrabenaushub
- ca. 630 m<sup>3</sup> Rohrgrabenverfüllung
- ca. 430 m Schmutzwasserkanal DN 250 PP SN 16
- ca. 16 St Kanalschächte DN 1000

Kanalauswechslung RW-Kanal Sulzbacher Straße

- ca. 3200 m<sup>3</sup> Rohrgrabenaushub
- ca. 1600 m<sup>3</sup> Rohrgrabenverfüllung
- ca. 10 m Regenwasserkanal DN 300 Sb
- ca. 280 m Regenwasserkanal DN 500 Sb
- ca. 130 m Regenwasserkanal DN 700 Sb
- ca. 130 m Regenwasserkanal DN 800 Sb
- ca. 45 m Regenwasserkanal DN 900 Sb
- ca. 20 St Kanalschächte DN 1000

Kanalauswechslung RW-Kanal Gumbel- und Hochofenstraße

- ca. 1600 m<sup>3</sup> Rohrgrabenaushub
- ca. 1000 m<sup>3</sup> Rohrgrabenverfüllung
- ca. 325 m Regenwasserkanal DN 300 Sb
- ca. 150 m Regenwasserkanal DN 400 Sb
- ca. 18 St Kanalschächte DN 1000

Regenrückhaltebecken

- Aushub = 600 m<sup>3</sup>
- 1 St Drosselbauwerk
- 1 St Tauchwand
- 1 St Abflussregler

Wasserleitungs- und Gasauswechslung

- ca. 1120 m<sup>3</sup> Rohrgrabenaushub
- ca. 400 m<sup>3</sup> Rohrgrabenverfüllung
- ca. 750 m Rohrleitungen ausbauen und entsorgen
- ca. 300 m Wasserleitung da 225 SDR verlegen
- ca. 280 m Gasleitung PE-HD da 225 verlegen

g) Erbringung von Planleistungen: nein

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungszeit: Beginn 16.08.2021, Zwischentermin Teilleistungen 30.11.2021, Winterpause 01.12.2021 bis 01.02.2022, Ende 30.11.2022

j) Nebenangebote: sind nicht zugelassen

k) mehrere Hauptangebote: sind nicht zugelassen

l) Vergabeunterlagen: Vergabeunterlagen werden nur elektronisch ab 07.05.2021 zur Verfügung gestellt unter: [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und <https://www.myorder.rib.de/public/informations>, <https://www.meinauftrag.rib.de/public/DetailsByPlatformIdAndTenderId/platformId/1/tenderId/209980>  
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.

m) Kosten der Vergabeunterlagen: Keine

o) Angebotsfrist und Bindefrist: Ablauf der Angebotsfrist: 27.05.2021, 10:00 Uhr. Ablauf der Bindefrist: 22.07.2021

p) Angebotsanschrift: Schriftliche Angebote abzugeben bei Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Zentrale Vergabestelle, Steinhofgasse 4, 92224 Amberg, Adresse für elektronische Angebote: <https://www.meinauftrag.rib.de/public/DetailsByPlatformIdAndTenderId/platformId/1/tenderId/209980>

q) Sprache: deutsch

r) Zuschlagskriterien: Siehe Vergabeunterlagen

s) Eröffnung der Angebote: 21-012-VE001-TB: 27.05.2021, 10:00 Uhr, Ort: Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Zentrale Vergabestelle, Steinhofgasse 4, 92224 Amberg, Zugelassene Personen: Bieter oder deren Bevollmächtigte

t) Geforderte Sicherheit: Siehe Vergabeunterlagen

u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften in denen sie enthalten sind: Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B

v) Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter

w) Nachweis der Eignung: Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmer ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmer ist auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärung auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der Eigenerklärung zur Eignung genannten Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Das Formblatt (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich unter [https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/vhb/25\\_vergabe\\_bauauftraege\\_formblatt\\_124\\_eigenerklaerung.pdf](https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/vhb/25_vergabe_bauauftraege_formblatt_124_eigenerklaerung.pdf) und liegt den Vergabeunterlagen bei.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen: Keine Angaben

x) Nachprüfstelle: VOB-Stelle, Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

Amberg, 07.05.2021  
STADT AMBERG  
Zentrale Vergabestelle

**Bekanntmachung**

**Aufhebung des Sanierungsgebietes O (umfassendes Verfahren) und Integration in das Sanierungsgebiet Altstadt (vereinfachtes Verfahren)**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 19.04.2021

1. die „Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Amberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes O – Malteserareal“ in der Fassung vom 24.03.2021 (Anlage 1),
  2. die „Satzung zur Erweiterung des Sanierungsgebietes Altstadt um das aufgehobene Sanierungsgebiet O – Malteserareal“ in der Fassung vom 24.03.2021 (Anlage 2),
- beschlossen.

Die Sanierung im Sanierungsgebiet O ist abgeschlossen. Es sind keine weiteren Sanierungsmaßnahmen mehr geplant. Die Sanierungssatzung steht damit zur Aufhebung an. Da geplant ist, alle Sanierungsgebiete im umfassenden Sanierungsverfahren aufzuheben und in das vereinfachte Sanierungsgebiet Altstadt zu integrieren, ist mit der Aufhebung des Sanierungsgebiets O gleichzeitig die Änderung des Sanierungsgebiets Altstadt verbunden, da sich der Geltungsbereich des Sanierungsgebiets Altstadt um den des Sanierungsgebiets O erweitert.

Amberg, 29.04.2021  
 STADT AMBERG  
 Michael Cerny  
 Oberbürgermeister

Anlage 1

**Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Amberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes O – Malteserareal vom 24.03.2021**

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund von § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende

**Satzung :**

**§ 1**

Die „Satzung der Stadt Amberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes O – Malteserareal“ vom 24. November 2003, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 24 vom 06. Dezember 2003, wird aufgehoben.

Das Aufhebungsgebiet umfasst ca. 4,32 ha und besteht aus folgenden 39 Grundstücken der Gemarkung Amberg:

- 989, 989/2, 989/3, 989/4, 989/7, 989/16, 989/17, 989/18, 989/19, 989/20, 989/21, 989/22, 989/23, 989/24, 989/25, 990, 991, 992, 993, 994/2, 995, 995/2, 996, 997, 997/1, 997/2, 997/3, 1000/2, 1001, 1001/1, 1001/2, 1001/3, 1022, 1041, 1052, 1054, 1055, 1057, 1069/6.

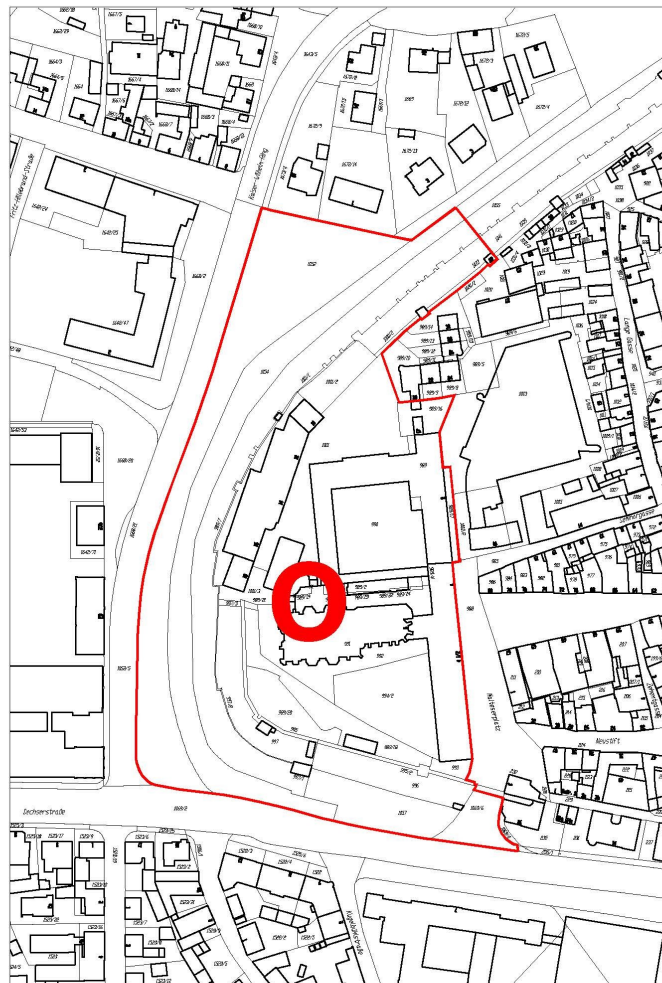
Das Aufhebungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die innerhalb der rot abgegrenzten Flächen des Lageplans des Bauordnungs- Baurechts- und Stadtentwicklungsamtes vom 04.03.2021 liegen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.

Amberg, 29.04.2021  
 STADT AMBERG  
 Michael Cerny  
 Oberbürgermeister

Lageplan in der Fassung vom 04.03.2021



Anlage 2

**Satzung zur Erweiterung des Sanierungsgebietes Altstadt um das aufgehobene Sanierungsgebiet O – Malteserareal vom 24.03.2021**

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende

**Satzung :**

**§ 1**

**Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend angegebenen Gebiet sollen die bisher erreichten Sanierungsziele gefestigt und eine Verschlechterung des allgemeinen Zustandes verhindert werden.

Der Geltungsbereich der „Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Altstadt“, in der Fassung vom 26.01.2018 (Anlage 1), wird um den Geltungsbereich des mit Aufhebungssatzung vom 24.03.2021 aufgehobenen Sanierungsgebiets O erweitert.

Das Erweiterungsgebiet liegt im westlichen Teil der Amberger Altstadt und hat eine Größe von ca. 4,32 ha. Es umfasst alle Grund-

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

stücke und Grundstücksteile, die innerhalb der rot abgegrenzten Flächen des Lageplans des Bauordnungs- Baurechts- und Stadtentwicklungsamtes vom 04.03.2021 liegen. Der Lageplan (Anlage 2) ist beigelegt und Bestandteil dieser Satzung.

Das Erweiterungsgebiet besteht aus folgenden 39 Grundstücken der Gemarkung Amberg:

989/0, 989/2, 989/3, 989/4, 989/7, 989/16, 989/17, 989/18, 989/19, 989/20, 990, 991/0, 992/0, 993/0, 994/2, 995, 995/2, 996, 997/0, 997/1, 997/2, 1000/2, 1001/0, 1001/1, 1001/2, 1001/3, 1022, 1041, 1052, 1054/0, 1055/0, 1057/0, 1069/6.

Das Sanierungsgebiet Altstadt besteht nach Integration des aufgehobenen Sanierungsgebiets O aus allen Grundstücken und Grundstücksteilen, die innerhalb der rot gefärbten Flächen des Lageplans des Bauordnungs- Baurechts- und Stadtentwicklungsamtes vom 04.03.2021 liegen. Der Lageplan (Anlage 3) ist beigelegt und Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2  
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB ist ausgeschlossen.

**§ 3  
Genehmigungspflichten**

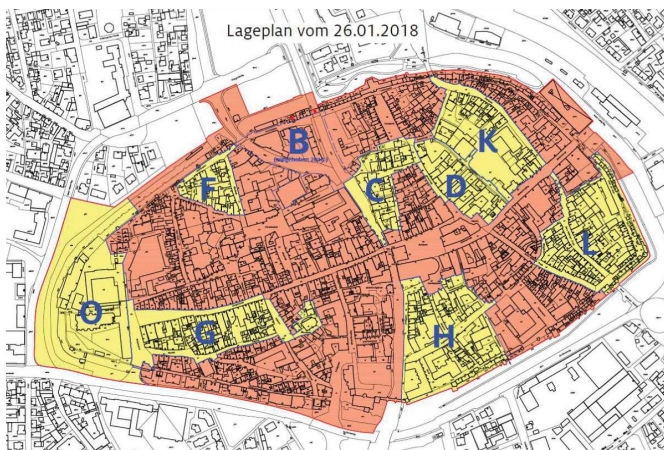
Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 4  
Inkrafttreten**

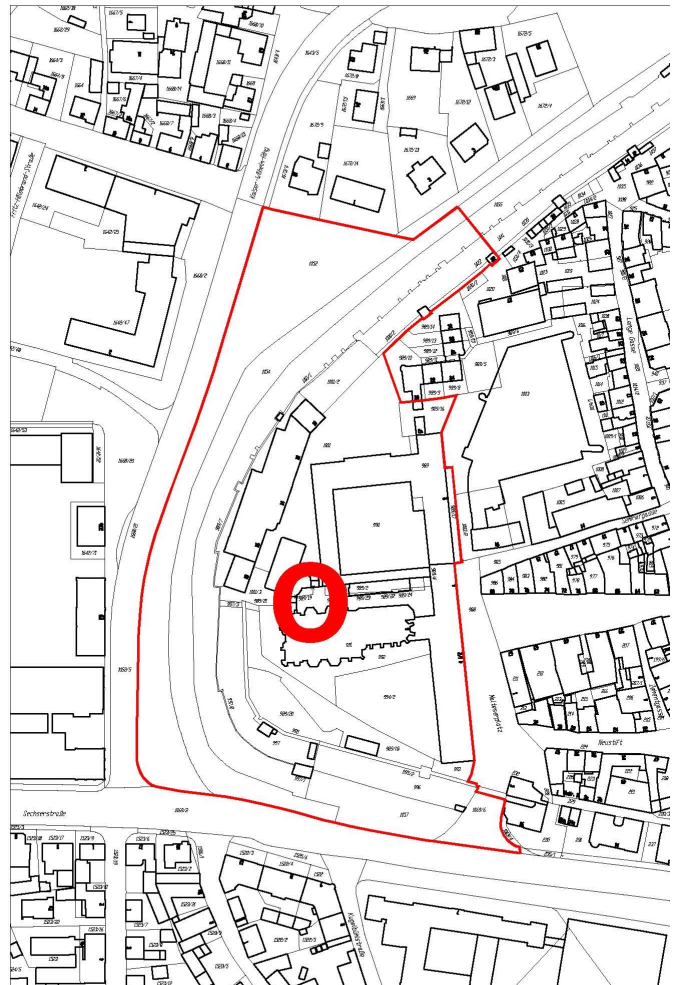
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.

Amberg, 29.04.2021  
STADT AMBERG  
Michael Cerny  
Oberbürgermeister

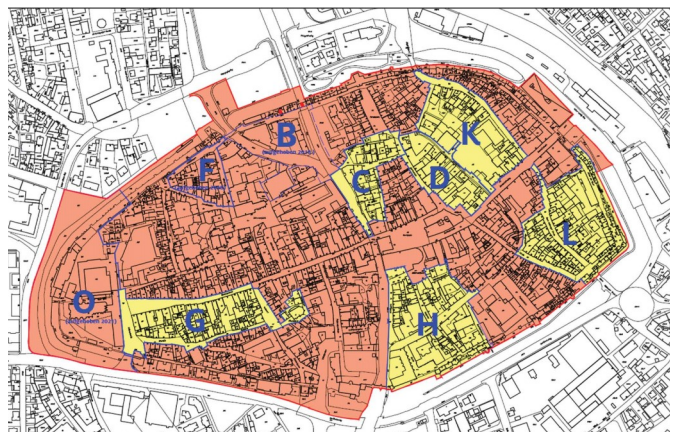
Anlage 1 (Sanierungsgebiet Altstadt in der Fassung vom 26.01.2018)



Anlage 2 (Erweiterungsgebiet in der Fassung vom 04.03.2021)



Anlage 3 (Erweitertes Sanierungsgebiet Altstadt in der Fassung vom 04.03.2021)

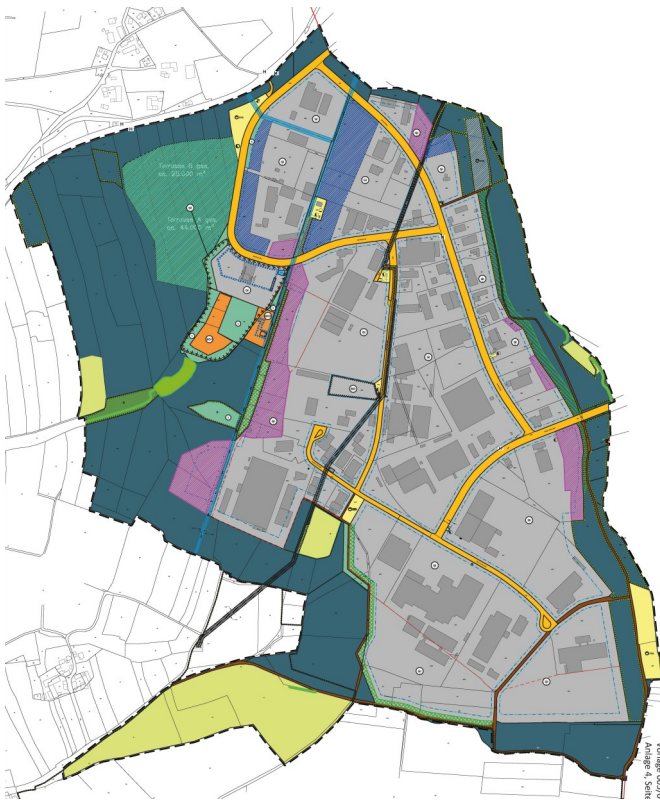


**Bekanntmachung**  
Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“ mit 133. Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes; hier: Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 19.04.2021 auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“ mit Festsetzungen und Begründung in der Fassung (i.d.F.) vom 24.03.2021, des Entwurfes zur 133. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Begründung i.d.F. vom 24.03.2021 und

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)



der Abwägungsvorschläge der Anlagen 9 und 10

1. das Abwägungsergebnis über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange,
2. die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und
3. die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

beschlossen.

#### Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes und der 133. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes liegt im Bereich des Industriegebiets Nord. Er wird wie folgt begrenzt: im Norden St 2238 bzw. Kommunalgrenze zur Gemeinde Freudenberg; im Osten: Kommunalgrenze zur Gemeinde Freudenberg (entspricht z.T. Lauf des Krumbaches); im Süden: Feldwege bzw. Waldflächen im Wagrain; im Westen: offene Feldflur östlich der St 2238. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

#### Verfahrensart

Die Aufstellung des Bebauungsplans und die 133. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

#### Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Um das Ziel, möglichst nachhaltig bestehenden Firmen Erweiterungsmöglichkeiten bzw. weitere Flächen für Industriebetriebe auszuweisen, zu erreichen, bietet das Industriegebiet Nord trotz der Lage im Wald und der damit verbundenen Eingriffe in diesen, gute Voraussetzungen. Derzeit sind im Stadtgebiet für derartige Nutzungen, gerade auf Grund der oftmals benötigten Erweiterungsmöglichkeiten vor Ort keine Alternativstandorte als Industriestandorte verfügbar. Um Amberg als Wirtschaftsstandort zu stärken und für neue Betriebe sowie für Bestandsbetriebe interessant zu gestalten, ist die Ausweisung weiterer Flächen für Industriebetriebe notwendig.

#### Öffentliche Auslegung

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Aussetzungen der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung ergeben sich folgende geänderte Regelungen für die Beteiligung (Gesetz zur Sicherstellung ordnungsmäßiger Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Plansicherungsgesetz – PlanSiG)):

Der Bebauungsplanentwurf Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“ mit Festsetzungen und Begründung und der Entwurf zur 133. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Begründung können im Internet unter untenstehenden Link in der Zeit vom

**17. Mai 2021 bis 16. Juni 2021**

von jedermann eingesehen werden.

Es kann zudem unter Berücksichtigung der üblichen Schutzmaßnahmen ein Termin vor Ort zur Einsichtnahme der Beteiligungsunterlagen vereinbart werden (Tel. 09621-10-1986 oder 10-1481). Dies gilt für die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen und für folgende Informationen, welche nicht ins Internet eingestellt wurden: Schalltechnischer Bericht, saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung)

In begründeten Ausnahmefällen können die Beteiligungsunterlagen unter Übernahme der Kosten verschickt werden (Anfrage unter oben angegebenen Telefonnummern).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder durch einfache E-Mails an die Adresse [anne-katrin.kluth@amberg.de](mailto:anne-katrin.kluth@amberg.de) abgegeben werden.

Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Amberg den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

#### Schutzgut Boden, Flächen:

- △ Altlasten in Form der Deponie
- △ Bodenversiegelung
- △ Eingriffe in den Boden

#### Schutzgut Wasser:

- △ Wasserabfluss bei geplanter Versiegelung
- △ Regenrückhaltebecken – neue Lage
- △ Einleitung in den Krumbach

#### Schutzgut Klima und Luft:

- △ Luftbelastung / Luftaustausch

#### Schutzgut Landschaft / Erholung:

- △ Eingrünung / Baumpflanzungen / Dachbegrünung

#### Schutzgut Mensch, Kultur und sonstige Sachgüter:

- △ Lärmbeeinträchtigung
- △ Reduktion von Erholungswald
- △ Bodendenkmal

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

### Schutzgut Pflanzen und Tiere und deren Lebensräume / biologische Vielfalt:

- Δ Reduzierung des Waldes vor Ort / Waldausgleich
- Δ Eingriff in die Strukturen und Ausgleichsmaßnahmen
- Δ saP

Es entstehen keine erheblichen zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus bzw. folgende Informationen können bei der oben angegebenen Amtsstelle eingesehen werden: Schalltechnischer Bericht, saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung)

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter [www.amberg.de/beteiligung](http://www.amberg.de/beteiligung) eingestellt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt zeitgleich mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 2 BauGB.

### Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten um Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

### Verbandsklagerecht von Umweltverbänden zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen aufgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§3 Abs.3 BauGB)

Zur Bekanntmachung verfügt am 07.05.2021

Amberg, den 27.04.2021  
STADT AMBERG  
Michael Cerny  
Oberbürgermeister

### **Bekanntmachung**

**Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 105 „Raigerung Mitte“ mit 98. Berichtigungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes; hier: Erneuter Auslegungsbeschluss**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 19.04.2021 auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes Amberg 105 „Raigerung Mitte“ mit Festsetzungen und Begründung in der Fassung (i.d.F.) vom 24.03.2021, und der Abwägungsvorschläge der Anlage 5

1. das Abwägungsergebnis über die Öffentlichkeitsbeteiligung und über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange,
2. die Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und



3. die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

beschlossen.

### Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes liegt innerhalb von Raigerung auf der Fläche des ehemaligen Sportplatzes zwischen der Immenstetter Straße, der Straße Hofmark und der Forstamtsstraße. Er umfasst die FlSt. 61 und 61/13 der Gemarkung Raigerung und ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

### Verfahrensart

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

### Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die zu überplanende Fläche stellt aufgrund der Größe bisher einen sogenannten Außenbereich im Innenbereich dar. Um Wohnnutzung zu ermöglichen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Geplant sind zweigeschossige Wohngebäude, nördlich und südlich mit zwei Doppelhäusern, die wahlweise auch als Einzelhäuser errichtet werden dürfen. Für das westliche und östliche Grundstück (Parzelle 1 und 5) ist alternativ eine eingeschossige Bauweise für eine altersgerechte und behindertengerechte Nutzung angedacht. Im Südosten des Plangebietes soll ein Geschosswohnungsbau mit bis zu drei Geschossen entstehen (Parzelle 6).

### Öffentliche Auslegung

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Aussetzungen der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung ergeben sich folgende geänderte Regelungen für die Beteiligung (Gesetz zur Sicherstellung ordnungsmäßiger Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Plansicherungsgesetz – PlanSiG)):

Der Bebauungsplanentwurf Amberg 109 „Raigerung Mitte“ mit Festsetzungen und Begründung und der Entwurf zur 98. Berichtigung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Begründung können im Internet unter untenstehenden Link in der Zeit vom

**17. Mai 2021 bis 16. Juni 2021**

von jedermann eingesehen werden.

Es kann zudem unter Berücksichtigung der üblichen Schutzmaßnahmen ein Termin vor Ort zur Einsichtnahme der Beteiligungsunterlagen vereinbart werden (Tel. 09621-10-1454 oder 10-1481). Dies gilt für die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen und für folgende Informationen, welche nicht ins Internet eingestellt wurden: Lärmschutzbericht, Aktualisierung der Lärmschutzfestsetzungen und Baugrundgutachten

(Fortsetzung auf Seite 9)



(Fortsetzung von Seite 8)

In begründeten Ausnahmefällen können die Beteiligungsunterlagen unter Übernahme der Kosten verschickt werden (Anfrage unter oben angegebenen Telefonnummern).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder durch einfache E-Mails an die Adresse [ange-la.tiefel@amberg.de](mailto:ange-la.tiefel@amberg.de) abgegeben werden.

Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Amberg den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter [www.amberg.de/beteiligung](http://www.amberg.de/beteiligung) eingestellt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt zeitgleich mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 2 BauGB.

#### Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten um Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

#### Verbandsklagerecht von Umweltverbänden zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen aufgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs.3 BauGB).

Zur Bekanntmachung verfügt am 07.05.2021

Amberg, 27.04.2021  
STADT AMBERG  
Michael Cerny  
Oberbürgermeister

#### **Bekanntmachung**

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Festlegung der öffentlichen Verkehrsflächen mit Alkoholkonsumverbot und Maskenpflicht für die Stadt Amberg

Die Stadt Amberg erlässt auf Grundlage der §§ 28, 28 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) folgende

#### **Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 wird bis zum 23.05.2021, 24:00 Uhr, verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft und ist sofort vollziehbar.

#### **Begründung:**

1. Aufgrund der Verlängerung der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird die Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 hiermit bis 23.05.2021, 24:00 Uhr, verlängert.
2. Die Festlegungen, Begründungen und Ausführungen der Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Postfach 11 01 65, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise:**

- △ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- △ Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Amberg, den 07.05.2021  
STADT AMBERG  
Michael Cerny  
Oberbürgermeister

#### **Bekanntmachung**

Inzidenzwertunterschreitung von 165 und deren Auswirkungen auf Schulen, Kinder- und Jugendtageseinrichtungen und berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie der Erwachsenenbildung in der Stadt Amberg

Die Stadt Amberg gibt gemäß §§ 18 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 Nr. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie 20 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2, Abs 3 und Abs. 4 Satz 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) Folgendes bekannt:

Da der Inzidenzwert in der Stadt Amberg seit mindestens fünf Tagen unter dem Wert von 165 liegt, gelten **von Montag, den**

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

**10.05.2021, bis auf weiteres folgende Regelungen der 12. BayIfSMV:**

1. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV findet unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV

a) in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in sonstigen Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht,

b) in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 der Grundschulstufe und den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Förderschulen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und

c) im Übrigen Distanzunterricht statt.

2. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen ist ausschließlich für die Betreuung von Schülerinnen und Schüler in festen Gruppen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nrn. 1 und 2 der 12. BayIfSMV zulässig (eingeschränkter Regelbetrieb).

3. Angebote für berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger

sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote in Präsenzform, sind nach § 20 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 1 der 12. BayIfSMV untersagt.

Präsenzunterricht an Hundeschulen ist unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 bis 4 der 12. BayIfSMV sowie Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sind unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 der 12. BayIfSMV zulässig.

Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform sind nach § 20 Abs. 4 Satz 2 der 12. BayIfSMV vollständig untersagt.

Fahrschulen dürfen weiterhin unter Beachtung der Vorgaben des § 20 Abs. 5 der 12. BayIfSMV offen bleiben.

Sobald es zu einer maßgeblichen Inzidenzüber- bzw. -unterschreitung kommt, erfolgt erneut im Amtsblatt eine Bekanntmachung der für die Stadt Amberg zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Inzidenzeinstufung und der daraus entstehenden Rechtsfolgen sowie des Tages an dem die entsprechenden Änderungen in Kraft treten.

Amberg, den 07.05.2021

STADT AMBERG

Amt für Ordnung und Umwelt

**Wichtiger Hinweis: Die Standesamtlichen Nachrichten mit den beurkundeten Geburten, Eheschließungen und Sterbefällen können leider ab sofort aus technischen Gründen nicht mehr veröffentlicht werden. Wir bitten um Verständnis!**



**Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:**

Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.

Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing, Postfach 2155, 92211 Amberg.